
Datenschutz in den Vereinen

Aktuelle Tipps für Ihren Verein

- Awareness Flyer
- Bedeutung des Auskunftsrechts gem. Art. 15 DSGVO
- Aktuelle Informationen



IBS data protection services and consulting GmbH

Zirkusweg 1

20359 Hamburg

E-Mail: ds-sport@ibs-data-protection.de

Ausgabe: 05/2019

Sehr geehrte Kunden,

"Günstige Winde kann nur der Nutzen, der weiß, wohin er will."

(Zitat v. Oscar Wilde - Irischer Dandy & Schriftsteller)

In diesem Newsletter lesen Sie einen aktuellen Blick auf das Geschehen im Datenschutz.

Den Newsletter finden Sie im Anhang als PDF-Datei zum Ausdrucken.

Mein Team und ich wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitern von Herzen, ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2020.

Für das in uns gesetzte Vertrauen in diesem Jahr, möchten wir uns bei Ihnen herzlich bedanken.

Wir werden unser Bestes tun, Ihnen auch im nächsten Jahr mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Foth
Geschäftsführer

Awareness Flyer

Eine wirksame und kostengünstige Möglichkeit, die Mitarbeiter für den Schutz personenbezogener Daten zu sensibilisieren, besteht in der Visualisierung alltäglicher Situationen. Mit zeitgemäßen Illustrationen und teils provokanten Aussagen, sollen unsere Awarenessflyer das „leidige“ Thema Datenschutz interessant machen. Ab sofort haben Sie die Möglichkeit [unter https://ibs-data-protection.de/awarenessflyer](https://ibs-data-protection.de/awarenessflyer) diese direkt herunterzuladen und kostenfrei zu verwenden.

Bedeutung des Auskunftsrechts gem. Art. 15 DSGVO - Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Betroffene und Verantwortliche

Sinn und Zweck der Norm

Das Recht auf Auskunftserteilung des Betroffenen verfolgt aus datenschutzrechtlicher Hinsicht verschiedene Ziele. Einerseits soll dem Betroffenen ein Bewusstsein darüber erwachsen, welche Art von Daten auf welche Weise zu welchem Zweck verarbeitet werden. Bestenfalls auch darüber wie lange die Speicherung dieser Daten erfolgt, wer die Empfänger der personenbezogenen Daten sind, nach welcher Logik die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann.

Andererseits soll dem Betroffenen der Weg geebnet werden weitere Gestaltungsrechte auszuüben, die ihm im Zusammenhang mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten offenstehen. So kann dem Betroffenen die Ausübung seines in Art. 15 DSGVO verankerte Auskunftsrechts bspw. den Weg zur Geltendmachung weiterer Gestaltungsrechte bereiten, wie bspw. sein Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO, sein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO oder der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen dienen. Dies ist nur schwer gangbar, wenn der Betroffene keine Kenntnisse über die Art der verarbeiteten Daten hat, auf welche Weise sie gespeichert werden und zu welchem Zweck.

Das Recht des Betroffenen auf Auskunftserteilung einerseits, begründet die Verpflichtung des Verantwortlichen (vgl. Art. 4 Nr. 7 DSGVO) andererseits, dem Betroffenen auf dessen Verlangen hin gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO eine Bestätigung darüber zu erteilen, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so sind der betroffenen Person die in Art. 15 Abs. 1 lit. a bis h DSGVO und Abs. 2 DSGVO näher beschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Im Folgenden wird näher untersucht wie weit der Pflichtenkreis im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung des Verantwortlichen gem. Art. 15 DSGVO tatsächlich geht:

Zweistufiges Auskunftsrecht gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO

Art. 15 Abs. 1, 1. Halbsatz DSGVO gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Nach Sinn und Zweck der DSGVO sowie aus Umkehrschluss des Art. 12 Abs. 6 DSGVO, der dem Verantwortlichen das Recht gibt bei begründeten Zweifeln an der Identität der natürlichen Person zusätzliche Informationen anzufordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind, kann dieses Recht auch nur durch einen Betroffenen persönlich geltend gemacht werden (ggf. auch durch einen Dritten, sofern er zur Vertretung der betroffenen Person wirksam legitimiert ist).

Erst in Art. 15 Abs. 1, 2. Halbsatz DSGVO wird der betroffenen Person bei positiv ausfallender Mitteilung hinsichtlich geltend gemachten Auskunftsersuchens das Recht eingeräumt Auskunft über die Art der personenbezogenen Daten zu ersuchen.

Insofern ist von einem zweistufigen Auskunftsrecht auszugehen, welches folgendermaßen ausgestaltet ist:

Auf der ersten Stufe des Auskunftsersuchens ist das Ob einer Verarbeitung zu klären, auf der zweiten Stufe das Wie. Fällt die Antwort des Verantwortlichen auf das Auskunftsersuchen des Betroffenen auf der ersten Stufe negativ aus, ist davon auszugehen, dass keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder personenbezogene Daten anonymisiert wurden und eine De-Anonymisierung nicht mehr möglich ist. Eine solche *Negativauskunft* ist dem Betroffenen mitzuteilen. Falls eine Verarbeitung vorliegt, hat die betroffene Person auf der *zweiten Stufe* ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, sowie auf bestimmte zusätzliche Informationen.

Zu beachten ist, dass die betroffene Person in der Regel für beide Stufen einen Antrag zu stellen hat, diese können grundsätzlich formfrei erfolgen. In der Praxis wird der Antrag erwartungsgemäß für beide Stufen gestellt. Wird ein Antrag nur auf das Ob einer Verarbeitung gestellt, ist regelmäßig nicht davon auszugehen, dass dieser Antrag auch als Antrag auf Auskunft auf zweiter Stufe zu verstehen ist. Umgekehrt ist ein Antrag auf Auskunft, der sich seinem Wortlaut nach nur auf die zweite Stufe bezieht, grundsätzlich dahingehend auszulegen, dass der Antrag auch für die erste Stufe gestellt wird. Wird der Verantwortliche auf den Antrag hin nicht tätig, hat der Verantwortliche die Unterrichtungspflicht gem. Art. 12 Abs. 4 DSGVO. Dieser besagt, dass der Verantwortliche die betroffene Person ohne Verzögerung darüber zu unterrichten hat, sofern er auf deren Antrag hin nicht tätig wird. Ohne Verzögerung meint hierbei spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags unter Nennung der Gründe hierfür sowie über die Möglichkeit bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen

oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf.

Mitteilungspflicht gem. Art. 12 Abs. 1 DSGVO

Fraglich ist, wie weit die Mitteilungspflicht des Verantwortlichen auf ein Auskunftersuchen der Betroffenen zu verstehen ist.

Grundsätzlich hat der Verantwortliche, gem. § 12 Abs. 1 DSGVO, geeignete Maßnahmen zu treffen, um der betroffenen Person alle Mitteilungen, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

In Erwägungsgrund 63 wird dazu näher konkretisiert:

Der Verantwortliche sollte der betroffenen Person nach Möglichkeit den Fernzugang zu einem sicheren System bereitstellen, der der betroffenen Person direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglicht. Wodurch zum einen nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen (bspw. Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software) beeinträchtigt werden dürfen, zum anderen darf die grundsätzliche Maßgabe des Beeinträchtigungsausschlusses nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird. Schließlich darf der Verantwortliche, sofern er eine große Menge von Informationen über die betroffene Person verarbeitet, verlangen, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.

Kein eigenständiges Herausgaberecht

In Art. 15 Abs. 3 DSGVO ist verankert, dass der Verantwortliche auf Verlangen der Betroffenen, diesen „eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“, zur Verfügung stellt. Darüber hinaus spricht Art. 15 Abs. 4 DSGVO vom „Recht auf Erhalt einer Kopie“. Darin könnte eine inhaltliche Erweiterung im Sinne eines eigenständigen Herausgaberechts gegenüber dem in Art. 15 Abs. 1 DSGVO enthaltenen Auskunftsrecht gesehen werden.

Nach anderer Ansicht ist Art. 15 Abs. 3 und 4 DSGVO als kein von Art. 15 Abs. 1 DSGVO losgelöstes Recht zu betrachten, womit Verantwortliche der in Art. 15 Abs. 3 DSGVO enthaltenen Verpflichtung daher auch ohne entsprechenden Hinweis der Betroffenen nachkommen müssen.

Hierfür spricht auch der Wortlaut des Art. 15 Abs. 3 DSGVO, wonach dem Betroffenen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen ist, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Insofern wird der Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 lit. b DSGVO durch Art. 15 Abs. 3 DS-GVO konkretisiert: Den Betroffenen sind, entsprechend seines Auskunftsverlangens wie oben erläutert, nicht nur die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, aufzuzeigen, sondern ihre spezifischen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Art. 15 Abs. 3 DSGVO präzisiert somit die in Art. 15 Abs. 1 lit. b DSGVO enthaltene Regelung zum Umfang des Auskunftsrechts und bestimmt die Art und Weise (Kopie) der Auskunftserteilung.

Richtigerweise ist daher gerade kein eigenständiges Herausgaberecht aus Art. 15 Abs. 3 und 4 DSGVO heraus zu lesen. Hierfür spricht auch die in der DSGVO verankerte Systematik: Mit dem Recht auf Datenübertragbarkeit hat der europäische Gesetzgeber in Art. 20 DSGVO zu Gunsten der Betroffenen einen eigenen Herausgabebanspruch begründet.

Während das Auskunftsrecht den Betroffenen die Möglichkeit gibt, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen und diese damit gegebenenfalls erst in die Lage versetzt weitergehende Datenschutzrechte (z. B. Berichtigung oder Löschung) geltend zu machen, soll das Recht auf Datenübertragbarkeit den Betroffenen erleichtern, über ihre Daten zu verfügen (z. B. durch Verschieben in eine andere IT-Umgebung oder durch Übertragung/Bereitstellung einer Kopie eines vorhandenen Datensatzes). Es ist daher nicht ersichtlich, warum Art. 15 Abs. 3, 4 DS-GVO ein neben Art. 20 DS-GVO stehendes Herausgaberecht begründen sollte.

Aktuelle Informationen

• Berliner Datenschutzbeauftragte verhängt Bußgeld in Millionenhöhe

Gegen die Deutsche Wohnen SE wurde ein Bußgeld in Höhe von 14,5 Millionen Euro verhängt. Die Deutsche Wohnen SE ist mit mehr als 110.000 Wohnungen der größte private Immobilienbesitzer in Berlin.

Die Berliner Aufsichtsbehörde sah einen Verstoß gegen Art. 5 I lit. e) DSGVO (Grundsatz der Speicherbegrenzung) und Art. 25 DSGVO (Datenschutz durch Technikgestaltung), wonach personenbezogene Daten nur solange in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Die Deutsche Wohnen SE soll über Jahre hinweg sensible Daten seiner Mieter rechtswidrig archiviert haben. Es handelt sich dabei um solche Unterlagen, die Mietinteressenten vor Abschluss eines Mietvertrags zum Nachweis ihrer Bonität vorlegen müssen, wie Einkommensnachweise, Schufa-Auskünfte, Arbeitsverträge. Von Rechts wegen müssen diese Unterlagen mit Abschluss des Mietvertrags vernichtet werden. Darauf hat das Immobilienunternehmen offenbar verzichtet.

Im Jahr 2017 hatte die Aufsichtsbehörde die Missstände schon bei einer ersten Vor-Ort-Kontrolle bemängelt. Der Missstand wurde trotz dringender Empfehlung zur Abhilfe auch bis zu einer zweiten Vor-Ort-Kontrolle anderthalb Jahre später im März 2019 nicht behoben.

https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/pressemitteilungen/2019/20191105-PM-Bussgeld_DW.pdf

• Bußgeld über 30.000 Euro wegen Cookie-Banner

Die spanische Datenschutzaufsichtsbehörde hat gegenüber einer Fluggesellschaft ein Bußgeld in Höhe von 30.000 Euro verhängt. Grund dafür war ein Cookie-Banner, das gegen spanisches Datenschutzrecht verstößt.

Obwohl das Bußgeld aufgrund eines spanischen Gesetzes verhängt wurde, sollte es auch deutschen Webseiten-Betreibern als Warnsignal dienen. Denn die europäische Datenschutz-Grundverordnung lässt Cookie-Banner ohne Wahlmöglichkeiten ebenfalls nicht mehr zu. Das hat der Europäische Gerichtshof Anfang Oktober klargestellt. Wer bei seinem Online-Auftritt mit Cookies arbeitet, sollte deshalb schnellstmöglich ein DSGVO-konformes Zustimmungstool einbauen.

• Neues Implantateregister-Errichtungsgesetz soll am 01. Januar 2020 in Kraft treten

Das Implantateregister-Errichtungsgesetz betrifft alle Bürgerinnen und Bürger, denen ein medizinisches Implantat eingesetzt wird. Ab dem 01. Januar 2020 sind die Patienten, die gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen verpflichtet, ihre Gesundheitsdaten an ein staatliches Register zu übermitteln, um die Aussagefähigkeit des Registers zu gewährleisten.

Es werden so nicht nur Daten zur Identifikation einer Person verarbeitet, sondern auch andere personenbezogene Daten. Neben Anamnese- und Befunddaten speichert das Register unter anderem auch Daten zu Voroperationen, Größe und Gewicht des Patienten.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/implantateregister-errichtungsgesetz.html>

• Personenbezogenes Webtracking nur mit Einwilligung

Am 14. 11.2019 gab die oberste Behörde für Datenschutz und Informationssicherheit bekannt, dass der Einsatz von Tracking Tools wie Google Analytics einer datenschutzkonformen Einwilligung bedarf. Eine rechtskonforme Einwilligung muss explizit, freiwillig und informiert sein. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Ulrich Kelber verwies dabei auf die Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter von Telemedien, in der festgelegt wurde, unter welchen Bedingungen Webtracking zulässig ist.

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2019/26_WebtrackingEinwilligung.html

Impressum

IBS data protection services and consulting GmbH
Zirkusweg 1
20359 Hamburg
Geschäftsführer: Dr. Michael Foth
HRB Hamburg 145913

Sie erhalten diese E-Mail, da wir für Ihr Unternehmen die Funktion des Datenschutzbeauftragten wahrnehmen und damit verbunden verpflichtet sind (Art. 39 Abs. 1 DSGVO), Sie über Änderungen, Anforderungen und Anpassungen zu Themen des Datenschutzes zu informieren.

